

Weder sieht das schweizerische Stiftungsgesetz eine Mindestanzahl, bestimmte Qualifikationen noch andere Beschränkungen für die Person des obersten Organs vor. Dazu im Widerspruch ist die Eintragung einer juristischen Person als Stiftungsrat gemäss der Handelsregisterverordnung nicht zulässig.¹⁶⁴

In Ermangelung einer eigenen Rechtspersönlichkeit der Unterstiftungen vertritt der Stiftungsrat die Dachstiftung in sämtlichen Belangen. Auch sieht das Gesetz keine Beschränkungen hinsichtlich der Delegation von Geschäftsführungsaufgaben vor. Sofern es den Anforderungen der Bestimmungen zur Organisation in der Stiftungsurkunde entspricht, könnten dementsprechend sowohl der Stifter als auch Zustifter oder Begünstigte als Mitglieder des Stiftungsrates oder etwaige Kontrollorgane beziehungsweise als Bevollmächtigte für bestimmte Rechtsgeschäfte der Dachstiftung bestellt werden.

Auf die obligatorisch zu bestellende Revisionsstelle der Dachstiftung sind die Vorschriften des Obligationenrechtes über die Revisionsstelle der Aktiengesellschaft anzuwenden.¹⁶⁵ Daraus resultiert, dass die Anforderungen, die an dieses Organ zu stellen sind, sich danach richten, ob die Dachstiftung zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist.¹⁶⁶

Eine ordentliche Revision ist dann durchzuführen, wenn von zwei der Kriterien in Form einer Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Schweizer Franken, einem Umsatzerlös von mehr als 20 Millionen Schweizer Franken und mehr als 50 Vollzeitstellen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt sind. Hieraus ist zu schlussfolgern, dass die meisten Dachstiftungen lediglich der eingeschränkten Revisionspflicht unterliegen. In der Praxis dürften Dachstiftungen regelmässig weniger als 50 Vollzeitstellen und kaum weniger ein Umsatzerlös beziehungsweise mangels Umsatzes in Analogie eine Rendite von mehr als 20 Millionen Schweizer Franken erzielen.

Als Revisionsstelle für Dachstiftungen eignen sich demnach Personen, die eine im Gesetz spezifiziert fachliche Ausbildung abgeschlossen und sowohl das Erfordernis der Unabhängigkeit als auch einen Wohnsitz in oder die Staatsbürgerschaft der Schweiz besitzen sowie eine Fachpraxis von mindestens einem Jahr vorweisen können.

¹⁶⁴ *Grüniger* in *Honsell/Vogt/Geiser* Art 83 Rz 5.

¹⁶⁵ ZGB Art 83 b Abs 3.

¹⁶⁶ OR Art 727 a und 727 b.